VERORDNUNG (EWG) Nr. 2558/75 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 831/75 über die gegenseitigen Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission betreffend künstlich getrocknetes Futter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 831/75 der Kommission vom 26. März 1975 (3) regelt die Einzelheiten der gegenseitigen Übermittlung bestimmter Angaben über künstlich getrocknetes Futter zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 wurde der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 auf bestimmte Erzeugnisse auf der Grundlage von Kartoffeln ausgedehnt. Daher empfiehlt es sich, die Verordnung (EWG) Nr. 831/75 zu ergänzen und die Angaben über diese Erzeugnisse, die die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig übermitteln sollen, festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für künstlich getrocknetes Futter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 831/75 wird wie folgt geändert :

Artikel 2

(1) Artikel 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) — alljährlich bis spätestens 31. März für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Erzeugnisse und

— alljährlich bis spätestens 31. Dezember für die in Artikel 1 Buchstabe b) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse

die Mengen an künstlich getrocknetem Futter, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr jeweils den betreffenden Betrieb verlassen haben und für die die Beihilfe gezahlt wurde."

(2) Artikel 1 erhält folgenden Zusatz :

„Die vorgenannten Angaben werden zumindest unterteilt nach den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Tarifstellen ex 07.04 B, ex 11.05 und ex 12.10 B des Gemeinsamen Zolltarifs übermittelt."

Artikel 3

(1) Artikel 2 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt :

„c) vor dem 15. eines jeden Monats die Kartoffelmengen, die von den Betrieben zur Trocknung in diesem Monat vorgesehen sind und für die gemäß Artikel 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 eine Meldung gemacht wurde."

(2) Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Bei den gemäß Absatz 1 gemachten Mitteilungen werden unterschieden :

a) die von den Betrieben, die ihre eigene Erzeugung verarbeiten, gemeldeten Flächen oder Mengen, unterteilt nach den zu erntenden Futterarten ;

b) die von den Betrieben, die die Erzeugung ihrer Mitglieder verarbeiten, gemeldeten Flächen oder Mengen, unterteilt nach den zu erntenden Futterarten."

Artikel 4

Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

(1) Zu den Verträgen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74, die für Futterstoffe im Hinblick auf die Herstellung der in Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Erzeugnisse abgeschlossen wurden, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich für die einzelnen künstlich zu trocknenden Futterarten und unter Angabe der Geltungsdauer der diesbezüglichen Verträge folgendes mit :

(1) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 40.

a) bis zum 31. August die Flächen bzw. die Mengen der künstlich zu trochnenden Futterarten, die Gegenstand bis spätestens am 31. Juli abgeschlossener Verträge sind;

b) bis zum 15. Januar die Flächen bzw. die Mengen der künstlich zu trocknenden Futterarten, die Gegenstand von zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember abgeschlossenen Verträgen sind;

c) bis zum 15. April die Flächen bzw. die Mengen der künstlich zu trocknenden Futterarten, die Gegenstand von zwischen dem 1. Januar und 31. März abgeschlossenen Verträgen sind.

(2) Zu den Verträgen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74, die für Kartoffeln abgeschlossen wurden, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. eines jeden Monats die Flächen bzw. die Mengen an künstlich zu trocknenden Kartoffeln mit, die Gegenstand von im Laufe des Vormonats hinterlegten Verträgen sind.

Bei diesen Mitteilungen wird zwischen den Flächen oder Kartoffelmengen, die Gegenstand der von Beauftragten eines Trocknungsbetriebs abgeschlossenen Verträge sind, und den Flächen oder Kartoffelmengen, die Gegenstand der von den Trocknungsbetrieben selbst abgeschlossenen Verträge sind, unterschieden."

Artikel 5

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alljährlich bis spätestens 31. Juli und erstmalig im Jahre 1976 die geschätzten Mengen der in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Erzeugnisse mit, die am 30. Juni in den Trocknungsbetrieben gelagert waren.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alljährlich bis spätestens 30. April die geschätzten Mengen der in Artikel 1 Buchstabe b) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse mit, die am 31. März in den Trocknungsbetrieben gelagert waren."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission